



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/805**

A15

6. Februar 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

214 - 2023 - 0000725

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Sachstand Vertretungslehrkräfte“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. Februar 2023

Auskunft erteilt:

Frau Spitz

Telefon 0211 5867-3589

Telefax 0211 5867-493700

ricarda.spitz@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand Vertretungslehrkräfte“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. Februar 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **“Sachstand Vertretungslehrkräfte”**

#### **Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. Februar 2023**

Befristete Beschäftigungen im Schulbereich erfolgen weit überwiegend mit dem Sachgrund der Vertretung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) und § 21 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Die Beschäftigung erfolgt zur Übergangsweisen Sicherung der Unterrichtsversorgung, wenn Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wegen einer Erkrankung, Elternzeit oder für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vorübergehend keinen Dienst verrichten, aber weiterhin im Schuldienst beschäftigt sind.

Vor dem Hintergrund, dass bei Vertretungslehrkräften keine Dauerbeschäftigung beabsichtigt ist, können sich auf die unter [www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de) veröffentlichten befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl Personen mit Lehramtsbefähigung bewerben als auch andere qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne lehramtsbezogene Ausbildung, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind. Eine Eignung liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Personen über eine entsprechende Qualifikation für das ausgeschriebene Fach bzw. die ausgeschriebenen Fächer verfügen. Dabei sind Lehrkräfte, die über eine entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen, grundsätzlich besser geeignet als Lehrkräfte, die über eine andere Lehramtsbefähigung verfügen oder Personen ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss.

Die Auswahlentscheidung trifft die Schule unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und in der Regel in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.

Es wird statistisch nicht erfasst, wie viele Einstellungen von Vertretungslehrkräften ohne universitäre Ausbildung erfolgen, so dass auch keine Information bezogen auf den Einsatz an den verschiedenen Schulformen oder hinsichtlich Entfristungen von Arbeitsverträgen vorliegen.

Vertretungslehrkräfte stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Ein Teil der Vertretungslehrkräfte verfügt über eine volle Lehramtsbefähigung. Vertretungslehrkräfte können des Weiteren Qualifikationen aus einem fachlichen oder pädagogischen Kontext mitbringen. Dabei kann es sich

um universitäre oder andere hochschulische wie um nicht-universitäre Ausbildungen handeln. Universitäre Ausbildungen umfassen ihrerseits auch nicht-lehramtsbezogene wie lehramtsbezogene Ausbildungen.

Ebenso breit gestreut sind die über die verschiedenen Schulformen reichenden Einsatzformen und Einsatzfelder: In der Regel erteilen sie selbstständig Unterricht. In bestimmten Schulformen kommt auch ein Einsatz in einer Doppelbesetzung mit einer anderen Lehrkraft in Betracht. Die Beschäftigungszeiträume sowie die Beschäftigungsumfänge sind abhängig vom konkreten Vertretungsbedarf, so dass sowohl kurzzeitige als auch längerfristige Beschäftigungen von einer vollen Stelle bis zu nur einzelnen Wochenstunden erfolgen. Dabei sind auch gezielte Einstellungen nur für bestimmte Unterrichtsreihen oder für spezifischen Unterricht etwa im Bereich Deutsch als Zweitsprache möglich.

Aufgrund der sehr breit gestreuten Vor-Qualifikationen und Aufgaben kann es keine einheitlichen (inhaltlich fachlich, pädagogisch oder didaktisch gestalteten) und landesweiten Unterstützungsangebote für Vertretungslehrkräfte geben. Eine situationsangemessene Unterstützung ergibt sich innerhalb der Schule jeweils bezogen auf die konkrete Tätigkeit. Die Schulleitung entscheidet auch über die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen.

Die Eingruppierung und damit die Bezahlung von Beschäftigten ohne universitäre Ausbildung, die in der Tätigkeit von lehramtsausgebildeten Lehrkräften eingesetzt werden, richtet sich – wie bei allen Lehrkräften – nach den Regelungen des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Die Eingruppierungskriterien des TV EntgO-L sind die auszuübende Tätigkeit (Schulform bzw. Schulstufe) sowie die Qualifikation der oder des Beschäftigten. Dementsprechend ist es tarifvertraglich vorgesehen, dass Lehrkräfte bei unterschiedlichen Qualifikationen in verschiedene Entgeltgruppen eingruppiert sind.

Da der Einsatz entsprechend des Wortlauts der Anlage zum TV EntgO-L in der Tätigkeit von lehramtsausgebildeten Lehrkräften erfolgt, lassen sich aus einer niedrigen oder höheren Eingruppierung von verschiedenen Lehrkräften derselben Schulform und Schulstufe allerdings grundsätzlich keine Unterschiede hinsichtlich der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung ableiten.

Personen, die nicht mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen und aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben, sind bei Tätigkeit an

einer Grundschule oder in der Sekundarstufe I in Entgeltgruppe 9b eingruppiert, an anderen Schulformen bzw. Schulstufen in Entgeltgruppe 10.

Es handelt sich um unmittelbar wirkendes, von den Tarifpartnern ausgehandeltes Tarifrecht. Das Land Nordrhein-Westfalen ist als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) an die von der TdL mit den Gewerkschaften verhandelten Tarifverträge gebunden. Die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe ist zwingende Rechtsfolge.

Die Frage der Einbeziehung der Sommerferien in die Vertragsgestaltung bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlassen vom 8. Dezember 2017 und 18. Oktober 2022 geregelt. So soll aus Fürsorgegründen und im Interesse der Beschäftigten nach Möglichkeit vermieden werden, dass Lehrkräfte bis unmittelbar vor und ggf. auch wieder direkt nach den Sommerferien befristet beschäftigt werden und sich in der Zwischenzeit arbeitslos melden müssen. Die personalverwaltenden Dienststellen prüfen diese Voraussetzungen im Einzelfall. Im Ländervergleich hat Nordrhein-Westfalen damit eine sehr großzügige Regelung geschaffen.